



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Verbraucherschutz

Bericht

Nationale Kampagne zur Kontrolle der Abgabevorschriften und Sachkenntnis im Chemikalienverkauf

November 2015 - Ende Juni 2017

Bundesamt für Gesundheit BAG
Max Ziegler
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Tel. +41 58 463 12 21
max.ziegler@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
1.1.	Resultate.....	4
2.	Ausgangslage	5
3.	Problemstellung	5
4.	Rechtliche Bezüge	6
4.1.	"Sachkenntnisverordnung", SR 813.131.21	6
4.2.	Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11.....	6
4.3.	Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12.....	6
4.4.	Planzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161.....	6
5.	Ziele der Kampagne	6
6.	Kampagnenvorbereitung und Hilfsmittel	7
6.1.	Einführungsveranstaltungen, Kick off.....	7
6.2	Hilfsmittel zur Kampagnendurchführung	7
6.2.1.	Für die Fachstellen	7
6.2.2.	Zur Unterstützung der Betriebe.....	7
7.	Ablauf der Kampagne	7
8.	Resultate	8
8.1.	Basisdaten.....	8
8.2.	Informierte Betriebe pro Fachstelle	9
8.3.	Kontrollierte Betriebe pro Fachstelle.....	9
8.4.	Fragestellungen gemäss Checkliste für Inspektoren	10
8.4.1.	Betroffene Branchen	10
8.4.2.	Nachweis der Sachkenntnis.....	10
8.4.3.	Fähigkeit zur Kundenberatung.....	11
8.4.4.	Ableitung von produktbezogenen Abgabevorschriften	12
8.4.5.	Anleitung durch einen Sachkenntnisträger	13
8.4.6.	Dokumente im Betrieb	14
8.4.7.	Verkaufslokal.....	14
8.4.8.	Organisatorische Massnahmen	15
8.4.9.	Massnahmen im Vollzug.....	15

10.	Interpretation der Resultate	16
10.1.	Mögliche Begründung der Mängel.....	16
10.2.	Fehlender Sachkenntnisnachweis.....	17
11.	Erkenntnisse	17
12.	Massnahmen	17
12.1.	Anpassung der Prüfungsanforderungen.....	17
12.2.	Erarbeitung von Produktbeispielen.....	18
12.3.	Testkäufe, statistische Datenerhebung.....	18
12.4.	Aktive Kommunikation (Verbände, Berufsausbildung).....	18
12.5.	Massnahmen im Vollzug.....	18
12.6.	Massnahmen für Betriebe.....	18

1. Zusammenfassung

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG), Abteilung Chemikalien (www.cheminfo.ch) und die Fachstellen zum Vollzug des Chemikalienrechts (www.chemsuisse.ch) haben von Januar 2016 bis Juni 2017 die Einhaltung der Abgabevorschriften beim Verkauf von chemischen Produkten überprüft. Zuerst wurden über 4000 Betriebe von 16 Fachstellen zum Thema informiert und zum Verkaufssortiment befragt. Nach Auswertung dieser Rückmeldungen wurden von 12 Fachstellen 148 Betriebe ausgewählt und hinsichtlich des Ausbildungsstandes der Mitarbeiter und der Fähigkeit zur Beratung der breiten Öffentlichkeit (Privatpersonen) vor Ort kontrolliert.

1.1. Resultate

Die Kampagne zeigt, dass die Abgabepflichten und die Pflicht zur Kundenberatung bei der Abgabe bestimmter gefährlicher Chemikalien in der Praxis ungenügend umgesetzt werden. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass es sich dabei nicht um eine zufällige Betriebsauswahl handelte, sondern um Verdachtsbetriebe.

1. **Informierte Betriebe zur Sachkenntnis: 4062**
2. **Kontrollierte Betriebe vor Ort: 148**
3. **Qualität der Kundenberatung: 50% ungenügend**
4. **Nicht beachten des Ausschlusses der Selbstbedienung für Privatpersonen: 26%**
5. **Keine produktspezifischen Unterlagen zur Kundenberatung vorhanden: 76%**
6. **Angeordnete Massnahmen der Fachstellen bei nicht erfüllten Vorgaben: ca. 75%**
(10% der Firmen mit Prüfungsaufgabe oder Weiterbildungsverpflichtung. Sonst mehrheitlich betriebsinterne Massnahmen)

Mit über 4000 informierten Betrieben wurde das Ziel, möglichst viele Betriebe zu erfassen und zu den Abgabepflichten zu informieren weitgehend erreicht. Das Ziel, eine gesamtschweizerische Kontrolle durchzuführen und die Qualität der Umsetzung der Kundenberatung zu prüfen, konnte nur teilweise erreicht werden. Einige Fachstellen haben auf Betriebskontrollen im Rahmen der Kampagnenvorgaben verzichtet, da die Kenntnisse zum Chemikalienverkauf bei Routinekontrollen bereits geprüft werden oder weil die zur Verfügung stehenden Kapazitäten bereits mit der Akquisition neuer sachkundiger Betriebe und der Durchsetzung der Sachkundepflicht ausgeschöpft wurden.

2. Ausgangslage

Die Verpflichtung zum Nachweis von Sachkenntnis zur Abgabe ("Verkauf") von bestimmten gefährlichen chemischen Produkten wurde 2005 eingeführt. Seit August 2007 ist Sachkenntnis notwendig. Die Ausbildungsnachweise nach altem Giftrecht verloren am 1. Dezember 2012 ihre Gültigkeit als Sachkenntnisnachweis.

Als Nachweis von Grundwissen als Bestandteil der Sachkenntnis gelten:

- das Bestehen einer Prüfung
- eine anerkannte Berufsausbildung
- die anerkannte Berufserfahrung

Seit 2006 werden Kurse und Prüfungen angeboten. Sie sollen das Wissen über die rechtlichen Grundlagen beim Chemikalienverkauf (Abgabebestimmungen, praktische Kundenberatungspflicht etc.) sowie die Kenntnisse zur Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt vermitteln. Ziel der Ausbildung ist, dass Personen, die bestimmte gefährliche Chemikalien an Privatpersonen oder an berufliche Endverbraucher verkaufen, das Grundwissen erwerben, um die Kunden zum sicheren Umgang mit diesen beraten zu können. Zum Nachweis der Sachkenntnis ist zusätzlich die selbstständige Erarbeitung des produktspezifischen Wissens zu den Sortimentschemikalien notwendig. (Details 4.1.)

Auf nationaler Ebene wurden die Einhaltung der Abgabebestimmungen und die Kundenberatungspflicht bisher nicht systematisch kontrolliert. Der Verdacht der vorbereitenden Arbeitsgruppe war, dass die Qualität und die Sicherstellung der Kundenberatung in der Praxis verbessert werden muss. Dieser Verdacht wurde durch die Erfahrungen der Arbeitsgruppenmitglieder sowie durch die 2009, 2011 und 2013 durchgeführten Testkäufe des Bundesamtes für Gesundheit und die dabei erkannten Mängel gestützt.

3. Problemstellung

Befragungen von Verkaufspersonen sind schwierig durchzuführen und verlangen ausgearbeitete Fragestellungen um vergleichbare Resultate zu erhalten. Mit dem Beschluss zur Durchführung der Kampagne wurden die dazu notwendigen Hilfsmittel erarbeitet und den Chemikalienfachstellen zur Verfügung gestellt.

Zur Umsetzung der Sachkenntnisanforderungen mussten die Betriebe, die chemische Produkte abgeben einige Neuerungen im Chemikalienrecht berücksichtigen. Es sind dies insbesondere:

- Abschaffung der altrechtlichen Giftbewilligungen als Sachkenntnisnachweis (2012)
- Ablösung des orangenen Kennzeichnungssystems nach RL 67/548 EWG und die Einführung der Kennzeichnung von chemischen Produkten mit dem global harmonisierten System (GHS, Einführung 2012 und 2015)
- Einführung der Sachkenntnispflicht bei der Abgabe von sehr gefährlichen Chemikalien (= Chemikalien Gruppe 1) an berufliche Endverbraucher im Jahr 2015.

Diese Veränderungen des Rechts und der Verdacht, dass die Kundenberatung ungenügend umgesetzt wird, waren die wichtigsten Gründe für die Durchführung der Kampagne.

4. Rechtliche Bezüge

Für die Kampagne von Bedeutung sind die folgenden Rechtstexte, die in der Gesetzessammlung des Bundes unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html eingesehen werden können. Die kurzen Inhaltsangaben beziehen sich ausschliesslich auf kampagnenrelevante Inhalte.

4.1. "Sachkenntnisverordnung", SR 813.131.21

Die "Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen" definiert die Anforderungen an die Sachkenntnis. Wer braucht Sachkenntnis und welche Fähigkeiten und Kenntnisse müssen nachgewiesen werden. Die Lernziele umfassen dabei die rechtlichen Grundlagen zur Chemikalienabgabe, die Fähigkeit zur Interpretation der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes, sowie Kenntnisse über einige grundlegende Eigenschaften von chemischen Produkten. Das produktspezifische Wissen über die gefährlichen Produkte des eigenen Sortiments als zweites Element der Sachkenntnis muss auf Basis des Grundwissens in Eigenverantwortung ("Selbststudium") erarbeitet werden. Dieses Wissen bildet die Grundlage zur Kundenberatung.

4.2. Chemikalienverordnung, ChemV, SR 813.11

Die "Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen" legt die Bedingungen beim Chemikalienverkauf, die Weiterbildungsverpflichtung und die möglichen Sanktionen bei festgestellten Mängeln fest. Sie definiert die grundlegenden Anforderungen, die für die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen ("chemische Produkte") sowie Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln zu erfüllen sind. In Anhang 5 werden die beiden Gruppen von chemischen Produkten definiert, die dazu führen, dass Sachkenntnis bei der Abgabe an bestimmte Personengruppen (Privatpersonen oder berufliche Endverbraucher) notwendig ist.

4.3. Biozidprodukteverordnung, VBP, SR 813.12

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten definiert die Produktarten, die als Biozide gelten und legt die Anforderungen an die Kennzeichnung und das Vermarkten sowie die Zulassungsverpflichtung fest. Für Biozide, mit bestimmten gefährlichen Eigenschaften muss ebenfalls Sachkenntnis zum Verkauf nachgewiesen werden. Nur zugelassene Biozide dürfen verkauft werden.

4.4. Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161

Für Pflanzenschutzmittel gilt ähnlich wie bei Bioziden, dass sie vor dem Inverkehrbringen zugelassen werden müssen. Der Sachkenntnisnachweis für den Verkauf von bestimmten gefährlichen Pflanzenschutzmitteln muss erbracht werden.

5. Ziele der Kampagne

- Erfassung der Betriebe und Branchen, die chemische Produkte abgeben, die Sachkenntnis verlangen.
- Information der Betriebe über die Pflichten beim Verkauf von gefährlichen chemischen Produkten allgemein und insbesondere zur Pflicht zum Sachkenntnisnachweis.
- Prüfung der Kenntnisse über die allgemeinen Abgabepflichten wie beispielsweise Ausschluss

- der Selbstbedienung und Abgabeverbote.
- Praktische Prüfung der Fähigkeit zur Kundenberatung: Werden die 6 Themen gemäss Art 2. der "Sachkenntnisverordnung" angesprochen? Wie ist die Qualität der Kundenberatung?

6. Kampagnenvorbereitung und Hilfsmittel

Vertreter der Chemikalienfachstellen und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) haben die Kampagne vorbereitet und die notwendigen Hilfsmittel erarbeitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind: Zosso Francois Kt. GE, Ziegler Max BAG, Zehnder Willy Kt. AG, Wey Max Kt. LU, Coco Monica / Roland Fiechter Kt. GR, Bürgy Heribert BAG.

6.1. Einführungsveranstaltungen, Kick-off

Zur Vorstellung der Hilfsmittel und zur Klärung offener Punkte fanden am 20. und 26.11.2015 auf Französisch und Deutsch Informationsveranstaltungen für die Fachstellen statt. 17 Fachstellen haben teilgenommen.

6.2 Hilfsmittel zur Kampagnendurchführung

Die Hilfsmittel wurden in Deutsch, Französisch und Italienisch zur Verfügung gestellt.

6.2.1. Für die Fachstellen

- Musterbrief mit Informationen zur Sachkenntnis für Betriebe inklusive Beilagen: Entscheidungshilfe und Fragebogen
- Checkliste für Inspektoren zur Betriebskontrolle
 - Als Papierdokument
 - in elektronischer Form (cheminspect)
- Tabelle mit ergänzenden Fragestellungen (Fragebogen) zur Checkliste
- Mögliche Vollzugsmassnahmen, Kriterien Liste

6.2.2. Zur Unterstützung der Betriebe

- 2 Musterprodukte mit Inhalten zur Kundenberatung: Abflussreiniger, Wespenspray
- Checkliste für Betriebe zur Selbstkontrolle
- Kursangebote zum Sachkenntnisnachweis 2016
- Diverse Merkblätter der Fachstellen

7. Ablauf der Kampagne

Was?	Wann?
Beschluss zur Kampagnendurchführung	2015
Vorstellung der Kampagne: Plattform Marktkontrolle (Bund, Kantone)	2015
Mail zur Einladung und Anmeldung	2015

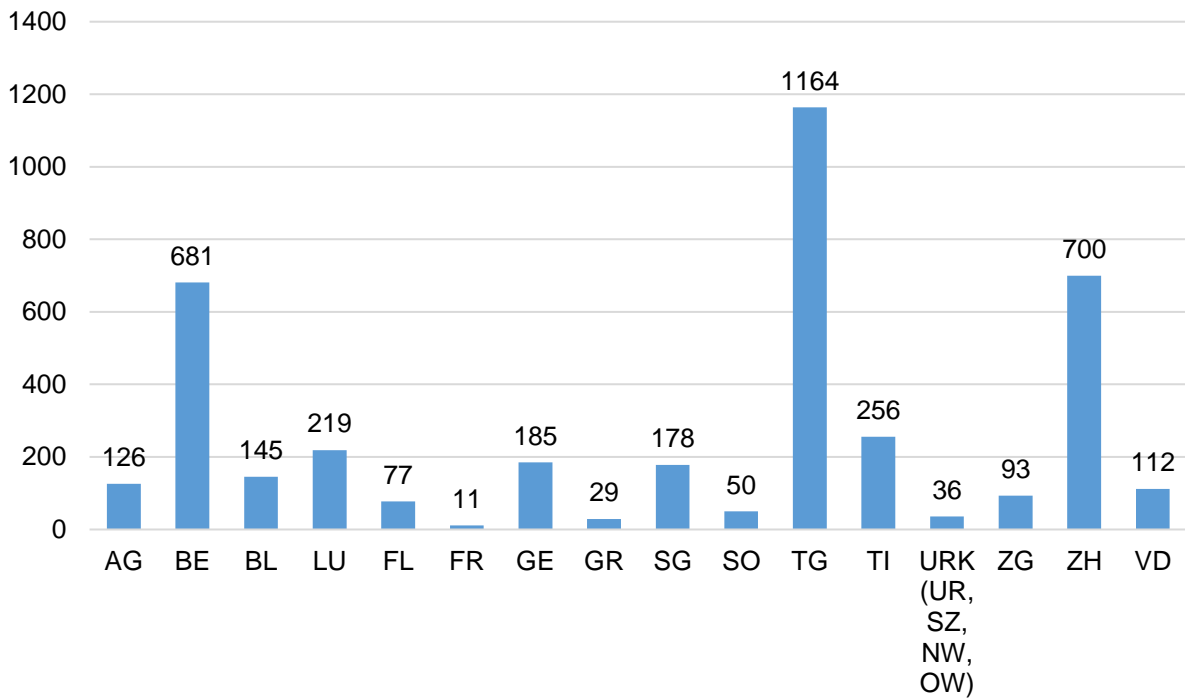
Start der Kampagne (Infoveranstaltungen)	20. und 26.11.2015
Betriebsrecherche und Information der Betriebe	ab Januar 2016
Auswertung des Rücklaufs und Auswahl der Betriebe für Kontrollen	April 2016
Betriebskontrollen	ab Mai 2016
Eingabe der Daten in cheminspect	bis Juni 2017
Auswertung	Juli 2017
Abschlussbericht	Anfang 2018
Vorstellung der Resultate: Plattform Marktkontrolle (Bund, Kantone)	8. März 2018

8. Resultate

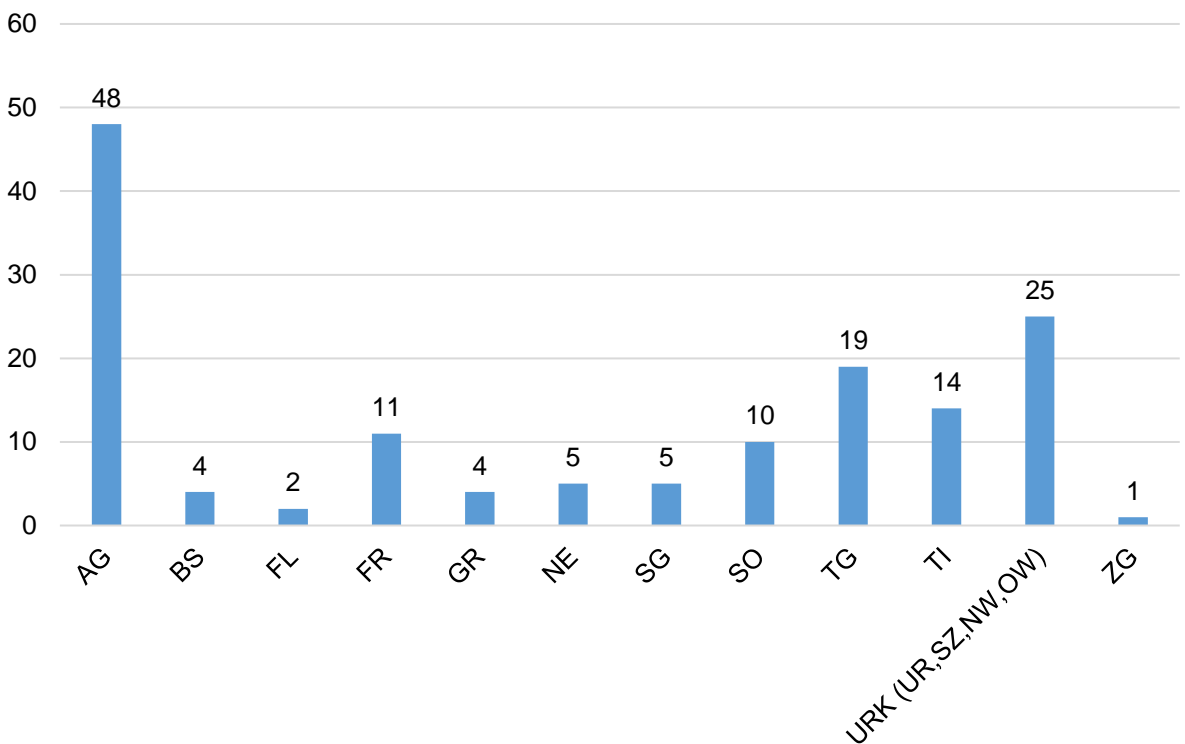
8.1. Basisdaten

Informierte Betriebe in CH	4062	Durch 16 Fachstellen
Anzahl Fachstellen mit Resultatmeldungen (inkl. Fürstentum Liechtenstein)	12	
Rückmeldungen zu kontrollierten Betrieben vor Ort	148	Auf diese Anzahl beziehen sich alle Resultate. Es handelt sich um ausgewählte "Verdachtsbetriebe". Diese wurden besucht und überprüft.

8.2. Informierte Betriebe pro Fachstelle (Insgesamt: 4062)



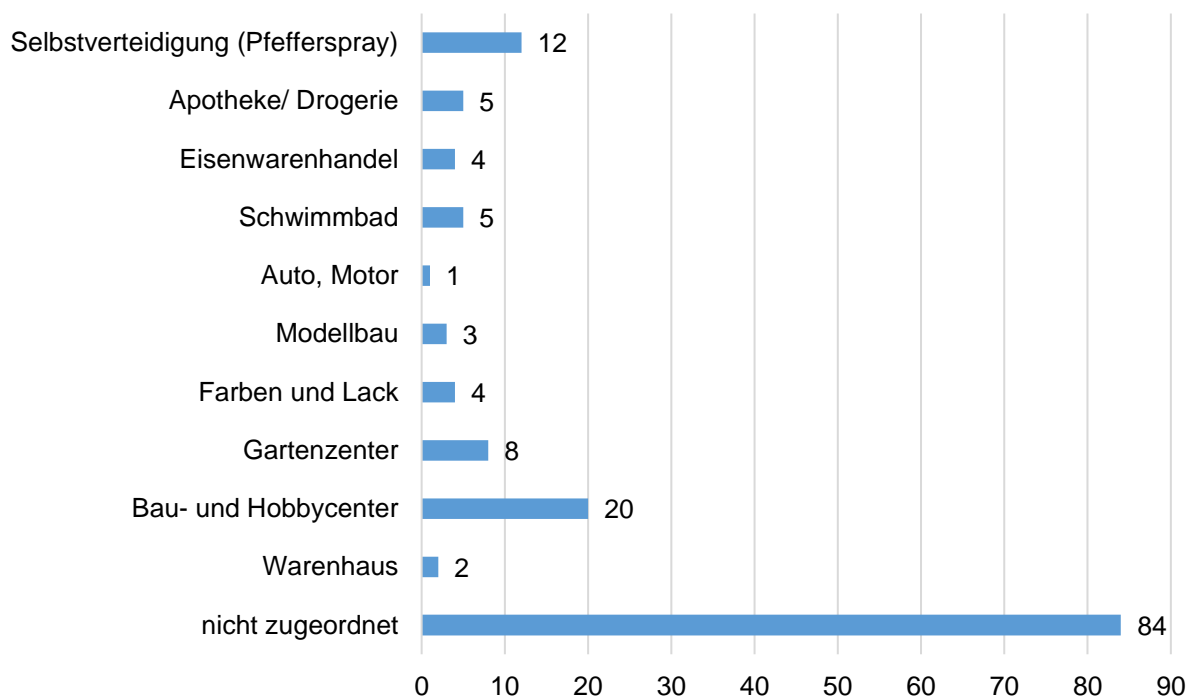
8.3. Kontrollierte Betriebe pro Fachstelle (Insgesamt: 148)



8.4. Fragestellungen gemäss Checkliste für Inspektoren

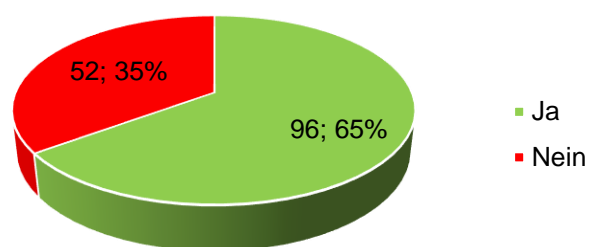
8.4.1. Betroffene Branchen

Frage: Zu welchen Branchen gehören die kontrollierten Betriebe, die chemische Produkte abgeben, die Sachkenntnis zur Kundenberatung verlangen?



8.4.2. Nachweis der Sachkenntnis

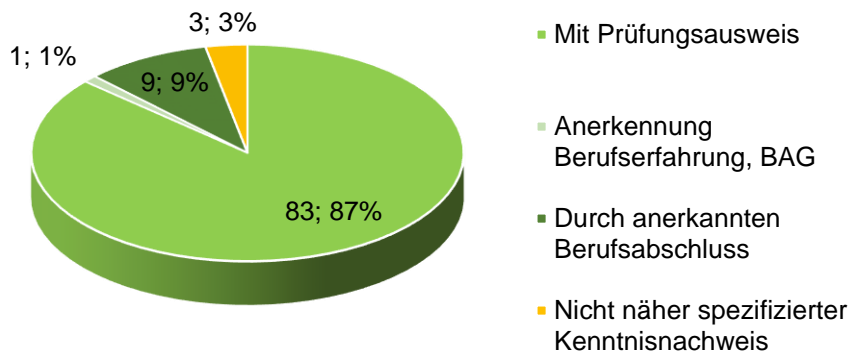
Frage: Kann Sachkenntnis nachgewiesen werden?



Frage: Welche Art von Sachkenntnissachweis liegt vor? (bei 96 Betrieben)

Als rechtsgültige Kenntnissachweise gelten:

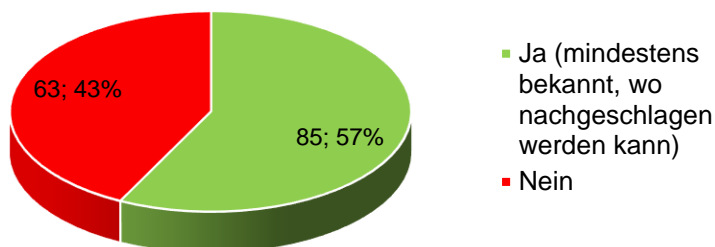
- Bestehen einer Prüfung bei einer anerkannten Prüfungsstelle
- Verfügung des BAG zum Nachweis der anerkannten Berufserfahrung
- Nachweis eines anerkannten Berufsabschlusses (z.B. Apotheker, Drogist HF)



8.4.3. Fähigkeit zur Kundenberatung

Die "Sachkenntnisverordnung" verlangt produktspezifische Kenntnisse zu 6 verschiedenen Themen, über die ein Kunde beim Kauf von bestimmten gefährlichen Chemikalien beraten werden muss. Es wurde geprüft, ob diese Themen grundsätzlich bekannt sind resp. ob bekannt ist, wo diese nachgeschlagen werden können.

Frage: Sind die 6 Themen über die der Kunde von bestimmten gefährlichen chemischen Produkten beraten werden muss bekannt?



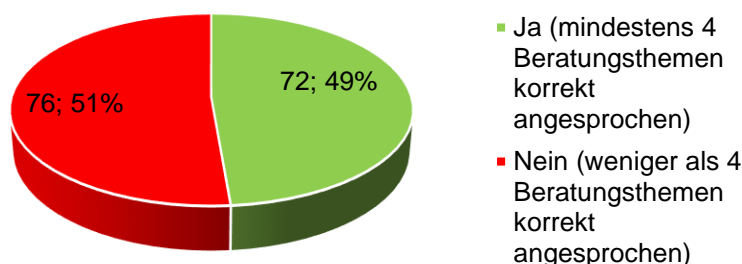
Frage: Kann anhand eines Produktbeispiels aus dem Sortiment eine praktische Kundenberatung zu den vorgeschriebenen 6 Themen vorgenommen werden?

Anhand eines Produktbeispiels aus dem Sortiment wurde geprüft, ob mindestens 4 der 6 verlangten Kundenberatungsthemen in ausreichender Qualität angesprochen wurden.

Die sechs Beratungsthemen sind:

1. Vorgesehene Verwendungszwecke
2. Besondere Gefahren
3. Fachgerechte Handhabung und Schutzmassnahmen
4. Lagerung, kindersichere Aufbewahrung
5. korrekte Entsorgung

6. Erste-Hilfe-Massnahmen und Notrufnummer



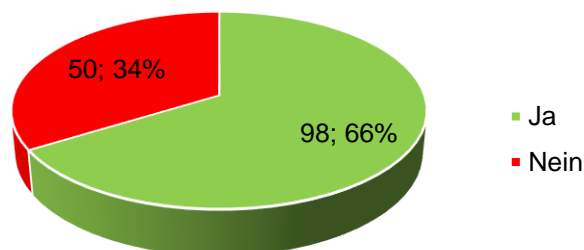
8.4.4. Ableitung von produktbezogenen Abgabevorschriften

Die meisten Abgabebeschränkungen sind abhängig davon, ob die chemischen Produkte zu den Chemikaliengruppen 1 und 2 gehören, die in Anhang 5 der Chemikalienverordnung definiert sind. Die beiden Produktgruppen unterscheiden sich hinsichtlich ihrer gefährlichen Eigenschaften und damit zusammenhängend hinsichtlich der einzuhaltenden Abgabebestimmungen.

- Sehr gefährliche Chemikalien (= Gruppe 1), dürfen nur an "berufliche Endverbraucher" abgegeben werden. Betriebe die z.B. aus Stoffen oder Zubereitungen neue chemische Produkte herstellen (= Formulierer) sind keine beruflichen Endverbraucher.
- Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b (mit bestimmten giftigen oder organschädigenden Eigenschaften) dürfen nicht an private Verwender abgegeben werden (Art. 11d Biozidprodukteverordnung bzw. Art. 64 Pflanzenschutzmittelverordnung).

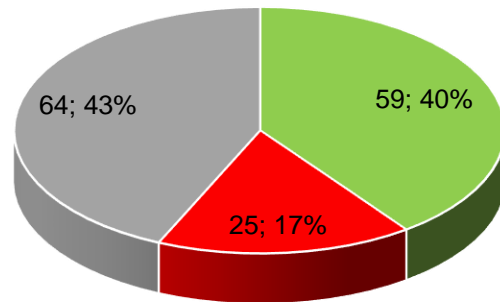
Dementsprechend muss ausgeschlossen sein, dass private Käufer Produkte der Gr. 1 erwerben können. Bei gefährlichen Chemikalien der Gruppe 2 muss die Selbstbedienung für Privatpersonen ausgeschlossen sein (siehe 8.4.7.)

Frage: Kann die Zuordnung der Produkte zur Chemikaliengruppe 1 und 2 vorgenommen werden?



Frage: Ist sichergestellt, dass Produkte, die ausschliesslich ans Gewerbe abgegeben werden dürfen (Chemikaliengruppe 1, Biozide und Pflanzenschutzmittel der Chemikaliengruppe 2

Buchstaben a und b ¹) nicht an Private abgegeben werden?

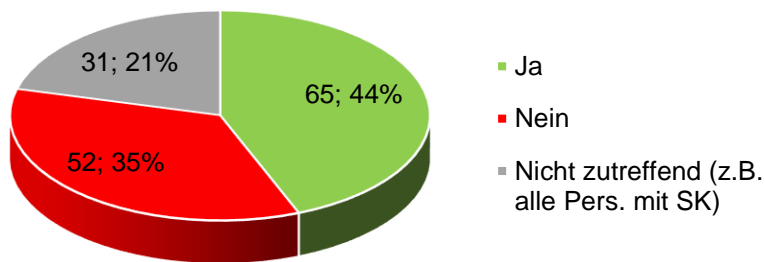


- Ja
- Nein
- Nicht relevant (keine entsprechenden Produkte im Sortiment)

8.4.5. Anleitung durch einen Sachkenntnisträger

Der Sachkenntnisträger (= Person mit Sachkenntnisnachweis und produktspezifischen Kenntnissen) kann andere Verkaufspersonen anleiten (schulen), die selber den Kenntnissnachweis nicht besitzen. Für angeleitete Personen ist es ausreichend, wenn Sie das produktspezifische Wissen besitzen und eine Kundenberatung für die Produkte des eigenen Verkaufssortiments durchführen können.

Frage: Findet eine Anleitung (Schulung) des Verkaufspersonals zur Kundenberatung durch den Sachkenntnisträger statt?



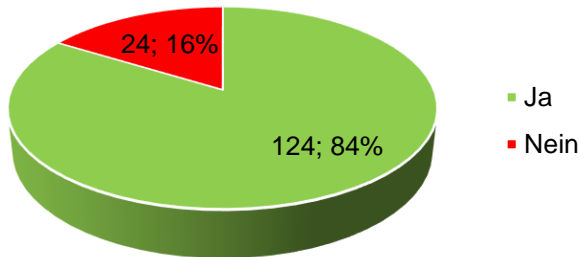
- Ja
- Nein
- Nicht zutreffend (z.B. alle Pers. mit SK)

¹ Abgabeverbot von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b an private Verwender gemäss Art. 11d VBP bzw. Art. 64 PSMV.

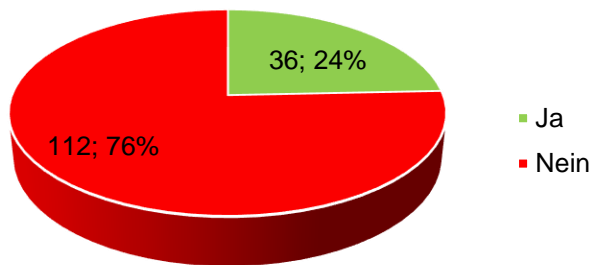
8.4.6. Dokumente im Betrieb

Zur praktischen Umsetzung der Kundenberatungspflicht müssen Sicherheitsdatenblätter und Zusammenfassungen zu Produkteigenschaften vorhanden sein.

Frage: Sind die Sicherheitsdatenblätter der gefährlichen Produkte vorhanden?



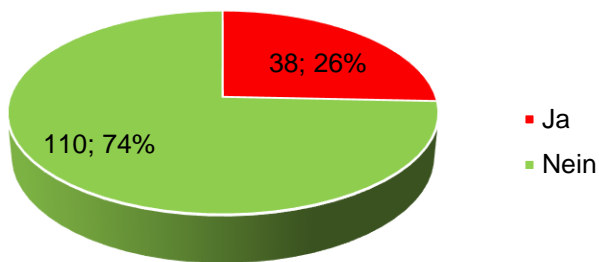
Frage: Gibt es produktspezifische zusammenfassende Unterlagen oder kann auf eine andere Art die vorgeschriebene Kundenberatung sichergestellt werden?



8.4.7. Verkaufsort

Betriebe mit Verkaufsorten, die für Privatpersonen zugänglich sind, müssen chemische Produkte der Gruppe 2 ausserhalb der Selbstbedienung präsentieren. Dies kann durch verschiedene Massnahmen erreicht werden: Produkte können z.B. unter Verschluss oder unzugänglich für Privatkunden aufbewahrt werden oder es werden Leergebinde ausgestellt.

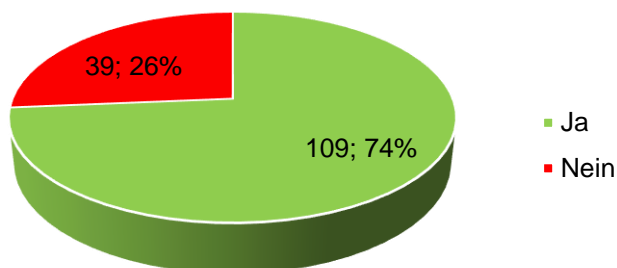
Frage: Gibt es Produkte der Chemikaliengruppe 2 im Selbstbedienungsbereich?



8.4.8. Organisatorische Massnahmen

Bei der Abgabe von chemischen Produkten müssen organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um die Abgabepflichten und die Kundenberatungspflicht erfüllen zu können. Beispielsweise der Ausschluss der Selbstbedienung, Stellvertretungen bei Abwesenheiten, Planung von Übungen zur Kundenberatung, Vorbereitung schriftlicher Produktinformationen etc...

Frage: Ist sichergestellt, dass bei beratungspflichtigen chemischen Produkten auch eine Beratung erfolgt? (z.B. Ausschluss der Selbstbedienung, Ausstellung Leergebinde, Stellvertretungen bei Abwesenheiten...)



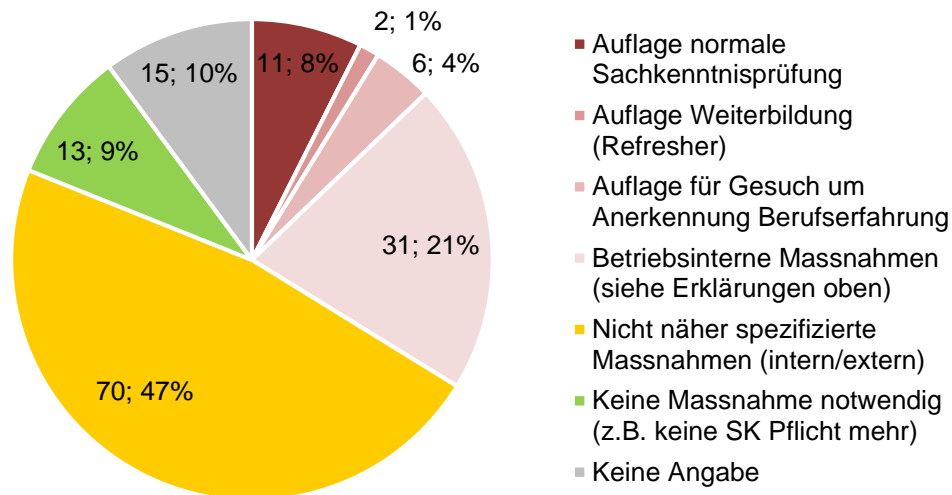
8.4.9. Massnahmen im Vollzug

Bei Mängeln wurden durch die Fachstellen unterschiedliche Massnahmen ergriffen:

- Auflage zur Absolvierung der Sachkenntnisprüfung
- Auflage zum Besuch einer Weiterbildung bei einer anerkannten Prüfungsstelle
- Auflage zur Gesuchstellung um Anerkennung der Berufserfahrung an das BAG
- Auflagen für betriebsinterne Korrekturmassnahmen. Dazu gehören:
 - Vorgabe zum Erstellen von Schulungsmaterialien, Organisation und Durchführung von Schulungen im Betrieb und Dokumentation derselben (z.B. Kundenberatungskarten, zusammengefasste Produkteigenschaften, Produktlisten für Gruppe 1 und 2 etc.).
 - Korrektur der Lagerung und generell zum Umgang von Chemikalien der Gruppe 2
 - Korrekturen zur Organisation der Sachkenntnis durch eine zentrale Stelle
 - Verbesserung von Beschriftungen (Lager, Türen, Erste Hilfe...)

- Bei über 10 Betrieben wurden Nachkontrollen durchgeführt.

Bei 13 Betrieben mussten keine Massnahmen ergriffen werden, da diese durch Umstellung des Sortiments oder Veränderung des Kundenkreises etc. nicht mehr sachkenntnispflichtig waren oder es konnte eine Anmeldung zum Besuch eines Sachkenntniskurses vorgelegt werden.



10. Interpretation der Resultate

Unbefriedigend ist die mangelhafte Fähigkeit zur Kundenberatung (50%) und die nicht Beachtung des Ausschlusses der Selbstbedienung (26%) als wesentliche Elemente zur Unfallverhütung bei der Abgabe von gefährlichen chemischen Produkten.

10.1. Mögliche Begründung der Mängel

- Es wurden mehrheitlich Betriebe kontrolliert, bei denen mit Mängeln gerechnet werden musste ("Verdachtsbetriebe"). Es erfolgte mehrheitlich keine zufällige Auswahl. Es ist daher zweifelhaft, ob die Resultate einen repräsentativen Zustand abbilden.
- Bei etwa 50% der Befragten handelte es sich um Personen ohne Sachkenntnisnachweis. Diese Personen müssen nicht fähig sein, alle Fragen der Checkliste beantworten zu können. So reicht für Personen, die unter Anleitung eines Sachkenntnisträgers arbeiten das produkt-spezifische Wissen aus. Dies könnte zu häufigeren Falschantworten geführt haben.
- Meist haben Privatpersonen keinen Zugang zu Verkaufsabteilungen oder Betrieben mit sehr gefährlichen Produkten (Gruppe 1). Das Abgabeverbot an Private für Produkte der Gruppe 1 besteht und es ist daher rechtlich nicht unbedingt notwendig die Abgabe in Selbstbedienung auszuschliessen.
- Eine konsequente Kommunikation, dass die Kundenberatung aus 6 Kundenberatungsthemen besteht und das Durchsetzen dieser Vorgabe durch die Fachstellen, wird erst seit etwa 2014 systematisch verfolgt.

- In den Kursen wurde bis etwa 2015 mehr Gewicht auf die Vermittlung der theoretischen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Anhang 1 Sachkenntnisverordnung gelegt. Die Prüfung der Fähigkeit zur praktischen Kundenberatung wurde weniger stark gewichtet.
- Die Kennzeichnung von chemischen Produkten mit GHS ist erst seit 2015 vorgeschrieben und deshalb noch nicht lange etabliert. Die Ableitung der Abgabevorschriften durch die Zuordnung zu den beiden Gruppen von Chemikalien im GHS Kennzeichnungssystem ist daher noch relativ neu.

10.2. Fehlender Sachkenntnisnachweis

Den Rückmeldungen zufolge haben 35% der befragten Betriebe keine Person mit einem gültigen Sachkenntnisnachweis. Unter dieser Voraussetzung wären einige Mängel erklärbar, da die Betriebe die Grundanforderung zum Sachkenntnisnachweis nicht erfüllt hätten. Die Fachstellen geben folgende Gründe an, weshalb diese Betriebe trotzdem befragt wurden:

- Einige sachkenntnispflichtige Betriebe waren den Fachstellen nicht bekannt und wurden neu erfasst. Diese wurden gemäss Kampagnenvorgaben befragt um zu entscheiden, ob eine Sachkenntnisprüfung verlangt werden sollte oder ob eine Anerkennung der Berufserfahrung durch das BAG möglich wäre.
- Die Gültigkeit der altrechtlichen "Giftbewilligungen" zum Sachkenntnisnachweis war 2012 weggefallen und die Betriebe waren sich dessen nicht bewusst. Es wurde versäumt einen aktuellen Nachweis zu erlangen und ein gültiger Sachkenntnisnachweis fehlte.
- In einigen Fällen fehlte der Sachkenntnisnachweis, weil der Sachkenntnisträger die Stelle gewechselt hatte und noch kein Ersatz gefunden wurde.
- In wenigen Fällen war ein Gesuch um Anerkennung der Berufserfahrung gestellt worden, aber der Entscheid des BAG noch ausstehend.

11. Erkenntnisse

Die Fähigkeit zur Kundenberatung und die Einhaltung des Ausschlusses der Selbstbedienung von chemischen Produkten der Gruppe 2 ist ungenügend. Bei über 50% der befragten Personen wurde die Beratung von den Fachstellen als ungenügend bewertet.

Die Pflicht zur Kundenberatung ist bei den Betrieben noch nicht angekommen. Für die kommenden Jahre muss noch viel Arbeit zur Aufklärung und Durchsetzung hinsichtlich der Vorgaben bei der Chemikalienabgabe geleistet werden.

Einige Betriebe haben aufgrund der Kontrolle vor Ort mit dem Verkauf von sachkenntnispflichtigen Produkten aufgehört und damit Korrekturmassnahmen unnötig gemacht.

12. Massnahmen

12.1. Anpassung der Prüfungsanforderungen

Bereits vor der Kampagne bestand durch die 2009, 2011 und 2013 durchgeführten Testkäufe bei

sachkenntnispflichtigen Betrieben die Vermutung, dass die Fähigkeiten zur Kundenberatung unzureichend sind. Deshalb hat das BAG als Anerkennungs- und Aufsichtsorgan für Prüfungsstellen zur Sachkenntnisausbildung bereits 2014 damit begonnen, die Anforderungen zum Kenntnisnachweis zu prüfen. Da der Eingriff in Vorbereitungskurse zur Sachkenntnisprüfung rechtlich (bisher) nicht vorgesehen ist, wurden die Prüfungsanforderungen begutachtet. 2018 sollen die ersten, sich an der Fähigkeit zur Kundenberatung orientierenden Prüfungen erstmals von allen Prüfungsstellen durchgeführt werden.

12.2. Erarbeitung von Produktbeispielen

Zur Unterstützung der Betriebe können durch die Behörden ausgewählte Produkte oder Produktkategorien ausgewählt und für diese die Kundenberatung erarbeitet werden. Diese Beispiele könnten von bereits ausgebildeten Personen dazu benutzt werden, um für die eigenen Produkte die Inhalte der Kundenberatung besser zu erarbeiten.

12.3. Testkäufe, statistische Datenerhebung

Zur Prüfung der vorliegenden Kampagnenergebnisse können erneut Testkäufe ohne Vollzugsmaßnahmen durchgeführt werden.

12.4. Aktive Kommunikation (Berufsausbildung, Verbände)

- Integration der Sachkenntnisanforderungen in die berufliche Grundbildung ("Lehre").
- Erarbeitung und zur Verfügung stellen von Informationen für Verbände und Branchen.

12.5. Massnahmen im Vollzug

- Prüfung der Fähigkeit zur Kundenberatung im Rahmen der üblichen Inspektionstätigkeit bei sachkenntnispflichtigen Betrieben.
- Vorgaben zur Produktdokumentation in den Betrieben auch hinsichtlich der Kundenberatungspflicht.

12.6. Massnahmen für Betriebe

- Erarbeitung von Produktzusammenfassungen und Listen zu beratungspflichtigen Produkten.
- Nutzung von maschinenlesbaren Strichcodes (z.B. European Article Number, EAN Code) oder des QR Codes (**Q**uick **R**esponse **C**ode) um relevante Produktinformationen bei Bedarf abzurufen. Eine Nutzung des UFI Codes (**U**nique **F**ormula **I**dentifier) zur eindeutigen Identifizierung der Zusammensetzung ist ebenfalls denkbar.
- Regelmässige Durchführung von (betriebsinternen) Schulungen durch den Sachkenntnisträger und deren Dokumentation sowie die Erfüllung der allgemeinen Weiterbildungsverpflichtung für Personen mit bereits nachgewiesener Sachkenntnis.
- Je nach Betriebsgrösse mehr Personen mit Sachkenntnis beschäftigen.